

Frau
Anna Peters
Leo-Koppel-Straße 26
53332 Bornheim

15.11.2022

Kleine Anfrage gem. § 19 Abs. 1 Geschäftsordnung des Rates

Ihre Anfrage betr. Verkehrsverhältnisse Burgstraße in Bornheim

Sehr geehrte Frau Peters,

Ihre o.g. kleine Anfrage vom 06.12.2021 beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

Eltern von GrundschülerInnen der Johann-Wallraf-Grundschule haben mir gegenüber berichtet, dass sich regelmäßig Gefahrensituationen für Kinder an der Zufahrt zum Parkplatz Burgstraße ergeben. Durch die Burgmauern kann der fließende Verkehr nur schwer eingesehen werden, ebenso Kinder, die mit Roller oder Rädchen auf dem Gehweg zügig unterwegs sind. Da es sich um einen typischen Schulweg handelt, sind hier zu bestimmten Zeiten viele Kinder unterwegs. Ist der Verwaltung dieses Problem bekannt?

Antwort 1:

Der Verwaltung liegen bisher keine gesicherten Erkenntnisse über eine Verkehrsgefährdung im Bereich der Ausfahrt vom Parkplatz Burgstraße vor.

Frage 2:

Sieht die Verwaltung hier eine (einfache) Lösung, um es AutofahrerInnen, die den Parkplatz Burgstraße verlassen, zu ermöglichen, sowohl Kinder als auch den fließenden Verkehr besser einzusehen? Wäre es möglich und aus Sicht der Verwaltung sinnvoll, an dieser Stelle Spiegel anzubringen?

Antwort 2:

Straßenverkehrsrechtlich ist die beschriebene Verkehrssituation in § 10 Straßenverkehrsordnung (StVO) geregelt. Danach hat sich derjenige, der aus einem Grundstück oder über einen Bordstein auf die Straße ausfährt, so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.

Die Verwaltung wird Ihre Anfrage dennoch zum Anlass nehmen, die maßgeblichen Verkehrsverhältnisse zu überprüfen, da es sich bei der Burgstraße um eine direkte Zuwegung zur Grundschule Bornheim handelt und der Verkehrssicherheit der Fußgänger/innen als sogenannte schwächere Verkehrsteilnehmer somit hohe Bedeutung zukommt.

Sofern diese Überprüfungen ein Handlungserfordernis ergeben, käme vorbehaltlich des Ergebnisses eines entsprechenden straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens die Anordnung der Verkehrszeichenkombination 101 StVO (Gefahrstelle) und 1010-53 StVO (Fußgänger) in Betracht.

Verkehrsspiegel sind keine nach der StVO anordnungsfähige Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen, weil sie nicht geeignet sind zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Sichtverhältnisse beizutragen. Vielmehr geben sie durch ihre Beschaffenheit und Eigenart (seitenverkehrte Wiedergabe, stark verkleinertes Situationsbild auf gewölbter Fläche) eher Anlass zur fehlerhaften Beurteilung der Verkehrssituation und erhöhen somit die Möglichkeit der Verkehrsfährdung. Hinzu kommt, dass die Orientierung im Straßenverkehr anhand eines Verkehrsspiegels die ungeteilte Aufmerksamkeit der Fahrzeugführer/innen erfordert, wodurch das übrige Verkehrsgeschehen tendenziell weniger beachtet wird. Bei Regen, Frost oder Dunkelheit wird die Funktion des Spiegels zusätzlich beeinträchtigt.

Dies entspricht im Übrigen den bestehenden Abstimmungen mit dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises als Fachaufsichtsbehörde.

Frage 3:

Eine weitere Gefahrensituation ergibt sich beim Überqueren der Burgstraße zur Grundschule. Ist es korrekt, dass an dieser Stelle ein Zebrastreifen nicht möglich ist? Sieht die Verwaltung außerdem andere mögliche Maßnahmen, die das Überqueren – gerade in der dunklen Jahreszeit und bei starkem Verkehr – für die GrundschülerInnen an dieser Stelle sicherer macht? Wenn ja, welche wären dies?

Antwort 3:

Für die Anordnung eines Fußgängerüberweges (sogenannter Zebrastreifen) müssen die Tatbestandsvoraussetzungen der Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ) vorliegen. Hierzu zählen neben erforderlichen Verkehrsstärken örtliche Anforderungen wie ausreichend dimensionierte Aufstellflächen und Beleuchtungsausstattungen, die in der Burgstraße mit einer entsprechenden baulichen Ertüchtigung erst geschaffen werden müssten.

Allerdings hat die Verwaltung in der Vergangenheit im Umfeld der Grundschule zur Verbesserung der Sicherheit und Fahrbahnquerung für Fußgänger eine Reihe von Maßnahmen umgesetzt. So wurde im Zusammenhang mit der Einbeziehung in die Tempo-30-Zone in Höhe der Schule eine Fahrbahneinengung geschaffen, die als bauliche Querungshilfe dient. Zusätzlich wurden bestehende Halteverbotsregelungen ausgedehnt und Fahrbahnmarkierungen (Piktogramme „30“ und „Achtung Kinder“) aufgebracht.

In Zusammenarbeit mit der Verkehrswacht hat die Verwaltung die Schulleitung bzw. engagierte Eltern vor einigen Jahren auch bei der Realisierung eines „Elternlotsen-Dienstes“ unterstützt, bei dem sogenannte Verkehrshelfer/innen bei der Ordnung der Verkehrs- und Schülerströme behilflich sein können. Diese Funktion könnte nach vorheriger Einweisung etwaiger neuer Verkehrshelfer durch die zuständigen Verkehrssicherheitsberater der Polizei erneut aufgenommen werden.

Die späte Beantwortung bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen



(Christoph Becker)
Bürgermeister